

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn

Teil A - PLANZEICHNUNG



Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“**
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:
- Anlagen zum Betrieb von Biogaserzeugungs-, -verarbeitungs-, -aufbereitungsanlagen einschließlich Nebenanlagen
 - Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung der Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte, Produkte und Reststoffe
 - Anlagen zur Verteilung, Speicherung und Umwandlung der gewonnenen Energie
 - Büro- und Sozialgebäude sowie Technikgebäude
 - Alle für die Energiegewinnung notwendige technische und sonstige untergeordnete Anlagen
 - Betriebswege und Stellflächen
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind zulässig:
- Anlagen für die Lagerung von Input- und Outputstoffen der Biogasanlage, wie Siloanlagen, Lagergebäude und Lagerbehälter oder auch Unterstellhallen
 - Für den Betrieb notwendige technische und sonstige untergeordnete Anlagen
 - Betriebswege und Stellflächen

1.2 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist der Nutzungsachablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
Innerhalb des sonstigen Sondergebietes SO 2 darf die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer GRZ 0,87 durch Zufahrten, Wege sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausnahmsweise überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen wird als Oberkante (OK) der baulichen Anlagen in der Nutzungsschablone festgesetzt:

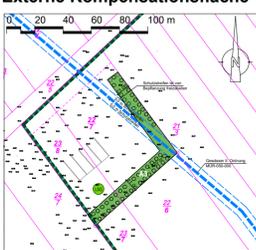
- im SO 1 bei 20,0 m über der Geländeoberkante
- im SO 2 bei 10,0 m über der Geländeoberkante
- Die Geländeoberkante liegt in sonstigen Sondergebieten zwischen 68,01 m und 71,03 m ü. NNH im DHHN 2016

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)

3.1 Überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das verschmutzte Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird gesammelt und in den Behältern der Biogasanlage zugeführt. Eine Ableitung in Oberflächengewässer ist ausgeschlossen.
Das auf den unbelasteten Freizeitanlagen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist am Anfallort durch die belebte Bodenzone zu versickern. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen ist auf die Grünflächen innerhalb des Grundstücks abzuleiten und im Boden zu versickern.

Externe Kompensationsfläche



5. GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
5.1.1 Maßnahmen A 1.1 und A 1.2: Entwicklung einer extensiven Mähweide
Auf den Flächen A 1.1 und A 1.2 ist die Ackerfläche in Extensivland umzuwandeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die erste Ernte erfolgt durch Einsaat von 50 % Regio-Saatgut. Die Mähd erfolgt 1 x jährlich Ende September, mit Abfuhr des Mahdgutes.
5.1.2 Maßnahme A 4: Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten (i. V. m. Maßnahme A-CEF-1)
Die Fläche A 4 ist von Unrat zu befreien und darauf sandig-kiesige Habitatsflächen für Reptilien sowie blütenreiche Ruderalfluren für die Ansidelung von Insekten zu entwickeln. Vorhandene Ruderalstrukturen auf den Erdwällen sind für Bodenbrüter zu erhalten. Die Fläche ist mit dem Entwicklungsziel eines Trocken- und Magerrasens zu pflegen und dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

5.2 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
5.2.1 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, während der Bauphase wirksam zu schützen und bei Verlust durch Neupflanzung der abgängigen Art durch einen Hochstamm in der Pflanzqualität mindestens: Hochstamm 3x verpflanzt, Drahtballen, 16-18 Stammumfang zu ersetzen.
Ebenso sind die geschützten straßenbegleitenden Gehölzflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze (Linden-Baumreihe, Baumhecke) als Sichtschutz zu erhalten.
5.2.2 Flächen M 1.1 und M 1.2: Erhalt der Kompensationspflanzung Altanlage
Auf den Flächen M 1.1 und M 1.2 ist das vorhandene Feldgehölz als Bestandteil der Kompensationsfläche der vorhandenen Biogasanlage dauerhaft zu erhalten. Beim Abgang von Gehölzen ist ein gleichzeitiger Ersatz zu pflanzen.
5.2.3 Maßnahme K 2/K 4: Erhalt der Kompensationsfläche Heulagerhalle
Auf der entsiegelten Fläche K 2 ist die angepflanzte dreireihige 110 m lange Hecke K4 dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist Bestandteil der Kompensationsforforderung zu dem Vorhaben Errichtung der Heulagerhalle (AZ 2241/2016-208) und wird im Rahmen der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 umgesetzt.

5.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
5.3.1 Ausgleichsmaßnahme A 2: Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum
Auf der Fläche A 2 ist eine rund 190 m lange drei- bis fünfreihige Feldhecke aus Gehölzarten gebietseigener Herkunft mit vorgelagertem Krautsaum gemäß Pflanzhinweisen (Hinweis 5) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Der 3 bis 5 m breite Krautsaum ist einmal jährlich im Herbst zu pflegen mit Abfuhr des Mahdgutes.
5.3.2 Zuordnungsfestsetzung: externe Ausgleichsmaßnahme A 3
Um den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen, wird eine externe Ausgleichsmaßnahme wie folgt durchgeführt:
Auf den Fl. 238 und Fl. 207, Flur 5 der Gemarkung Priborn ist auf der Fläche A 3 mit einer Länge von 165 m und Breite von 11 m eine vierreihige Feldhecke aus standortheimischen Gehölzarten mit 4 m breitem vorgelagertem Krautsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Der Schutzstreifen des verrohrten Gewässers MÜR-050-000 (5 m von der Rohrtrasse) ist von Bepflanzung frei zu halten, hier ist nur der Krautsaum zu entwickeln und 1 x jährlich im Herbst zu pflegen.
- Für die Umsetzung der Maßnahme gelten Pflanzhinweise gem. Hinweis Nr. 5

5.3.3 Bepflanzung der unbebauten Flächen
Die unbebauten Flächen der sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind durch die Einsaat geeigneter heimischer Gras-Kräuter-Mischung zu begrünen.

5.4 Zuordnungsfestsetzung Ökopunkte
Die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft erfolgt über ein Ökokonto. Aus dem Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ (LUP-061) der Flächenagentur M-V GmbH werden 6.360 m² Kompensationsflächenäquivalente dem Bebauungsplan Nr. 05 zugeordnet.

5.5 Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz
5.5.1 Maßnahme A-CEF-1 – Herstellung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (i. V. m. Kompensationsmaßnahme A 4)
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme A 4) ist auf dem beräumten Lagerplatz (Maßnahme A 4) vor Baubeginn zentral ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse anzulegen.
Die vor Baubeginn umgesetzte CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen und dauerhaft zu sichern. Während der Bauzeit ist das Habitatfläche durch einen temporären Sperrzaun zu sichern (s. Artenschutzmaßnahme V-ASB-2).

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
1. Denkmale
Das vorhandene Bodendenkmal (Fundplatz Nr. 29 „Neolithikum“) ist zu beachten. Alle Veränderungen oder Eingriffe am Bodendenkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.
2. Bodenschutz
Bei Erschließungs- und Baumaßnahmen ist mit Boden sparsam und schonend umzugehen, die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen und Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvermässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
Für die Umsetzung des Vorhabens wird eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) empfohlen.

3. Gehölzschutz
An zu erhaltenden Gehölzen ist im Baubereich für die Bauzeit Baum- und Wurzelschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzusehen. Die bauzeitliche Beanspruchung von Biotopen innerhalb des Geltungsbereiches ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Die randlich an den Geltungsbereich angrenzenden Biotopstrukturen dürfen nicht in Anspruch genommen oder beschädigt werden.

4. Artenschutz
V-ASB-1 Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung/Rodung außerhalb Brutzeit
Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen einzelner Individuen streng geschützter Arten (Fledermaus, Arthropoden) oder europäischer Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode durchzuführen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.
Auf nächtliche Bauarbeiten sowie während der Dämmerungszeiten ist zu verzichten, um Störungen von dämmerungs- und nachtaktiven Arten durch Lärm oder auch optische Störungen zu vermeiden.
V-ASB-2 Einrichtung temporärer Reptilienschutzzäune
Zum Schutz lokaler Reptilienpopulationen erfolgt die Abschirmung des Eingriffsbereiches während der gesamten Bauzeit. Hierfür sind mobile Schutzzäune entlang der Baufeldgrenzen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung witterungsabhängig aufzustellen. Dies betrifft insbesondere die Abschnitte der zu erhaltenden Umwallung zwischen Altstandort und Erweiterungsbereich sowie die Abschirmung des Ersatzhabitats (ehemaliger Lagerplatz im westlichen Geltungsbereich) nach Süden und Osten. Die Sperrrichtung muss während der gesamten Bauphase jeweils während der Aktivitätszeiten (März bis einsch. Oktober) voll funktionsfähig sein. Nach Errichten der temporären Sperrzäune ist das Baufeld innerhalb der Zäune 1-2 mal täglich auf Individuen zu kontrollieren und die Tiere durch geeignetes Fachpersonal in das neu entwickelte Ersatzhabitat im westlichen Geltungsbereich umzusetzen.
V-ASB-3 Umweltbaubegleitung
Die bauvorbereitenden Arbeiten sowie die Bauausführung in Bereichen mit angrenzenden geschützten Biotopen sowie im Wurzel- und Traubereich von Bäumen und Hecken sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten. Hierfür hat eine im Natur- und Artenschutzrecht fachkundige Person regelmäßig auf der Baustelle anzuweisen. Die Kontrollen sind in kontinuierlicher Abstimmung mit der Bauleitung und ggf. unter Hinzuziehung der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sie umfassen:
- Kontrolle der Baufeldfreimachung / Rodungen (s. V-ASB-1)
- fachliche Begleitung der Entrümpelungsarbeiten und der Entwicklung von Trocken- und Magerrasen auf aufgelassenen Standorten; Kontrolle der Errichtung des Ersatzhabitats für die Zauneidechse (s. A-CEF-1)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Baufeld (Errichtung von Sperrzäunen, Absammeln und Umsetzen von Reptilien) sind fachlich zu begleiten (s. V-ASB-2)

5. Pflanzhinweise zu den Heckenpflanzungen A 2 und A 3
Die Heckenpflanzungen erfolgen dreireihig bei einer Gesamtbreite von 10 m, vierreihig bei einer Gesamtbreite von 11 m, bzw. fünfreihig bei einer Gesamtbreite von 15 m, mit einem Reihenabstand von 1,5 m. Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1,0 m. Versetzt sind 10-20 % Heister einzeln einzusetzen. Im Abstand von ca. 20 - 25 cm sind großkronige Bäume als Überhälter zu pflanzen. Zu den Außenkanten ist ein Krautsaum von 3 m bzw. 5 m freizuhalten. Es ist ein wirksamer Schutz gegen Wildverbiss vorzusehen (Einzäunung). Hierbei sind die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten Pflanzlisten 1-3 sowie die Pflanzqualität zu verwenden.

6. Telekommunikation
Bei weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich der TK-Trassen (z.B. Höherprofiländerungen) sind abzustimmen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Bauphase sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z. B. durch Halbrohre).
Die TK-Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von bis zu 90 cm außerorts verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist ebenfalls möglich. Bei der Bauausführung sind Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien zu vermeiden und der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien und -Anlagen jederzeit freizuhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein Schachtschein einzuholen.

7. Kampfmittelbelastung
Nach den vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zur Verfügung gestellten Karten ist das Plangebiet nicht als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt. Einzelzufunde sind jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sind Teilbauarbeiten mit entsprechendem Vorrecht durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten unerwartet kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Die Fundstelle ist der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeistation unverzüglich anzuzeigen (§ 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Priborn hat in der Sitzung vom 07.07.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung i. d. F. v. 17.11.2022 wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Priborn in der Sitzung vom 12.12.2022 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i. d. F. v. 17.11.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ im Amtsblatt Ausgabe _____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Abwägungsbeschluss zu der frühzeitigen Beteiligung
Die Gemeindevertretung hat am _____ die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft.
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 i. d. F. v. _____ mit der Begründung und den Umweltinformationen wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Priborn in der Sitzung vom _____ gebilligt und zur öffentlichen Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Priborn, den _____ -Siegel-
Bürgermeister

Teil C - PLANZEICHNERKLÄRUNG (§2 Abs. 4 PlanZV)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV 1990

I. Darstellungen mit Normcharakter

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - SO 1 Erneuerbare Energie
- 1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1. Private Straßenverkehrsflächen
 - 6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Rangierfläche
 - 6.4. Einfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - 7. Flächen für Versorgungsanlagen Gaseinspeisestation

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9. Private Grünflächen
- Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1. Umgrenzung v. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.2. Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen f. Bepflanzungen u. f. die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen, sowie v. Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.2. Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Nutzungsabgrenzung (§1 Abs. 4, §16 Abs.5 BauNVO)
 - 15.14. Nutzungsabgrenzung (§1 Abs. 4, §16 Abs.5 BauNVO)
- Nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter
Darstellung des Bestands
 - Flurstücksgrenzen, -nummern
 - Gebäude-, Anlagenbestand
 - Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburger Großseenland"
 - Bodendenkmal Nr. 29 (Fund, Neolithikum)
- Darstellung der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	Zweckbestimmung
GRZ	OK
- GRZ Grundflächenzahl
- OK Oberkante in m ü.NHN über der Geländeoberkante
- A geplante Maßnahmenflächen
- M und K Sicherung der alten Kompensationsflächen
- 68,14 Höhenpunkte in Metern ü. NNH im DHHN 2016 (Vermessung Dipl.-Ing. Norbert Boerner)
- Verrohrter Graben MÜR-050-000

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 56), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)

Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 05 „Erweiterung der Biogasanlage“ der Gemeinde Priborn

Fassung vom 19.01.2024

<p>Übersichtskarte: Plangebiet</p>	<p>Blatt 1: Planzeichnung Maßstab: 1:10.000 Format: A1 (594 x 841 mm) Übersichtskarte: o4ne</p>	<p>Kartenvermerk: Vermessung: DTM, NAD83, Bamberger 17207 Priborn, Werrastraße 14, Stand 08.08.2022 © Landeshauptstadt Priborn © Landesamt für Vermessung und Katastrophenschutz Landeshauptstadt Priborn Vermessung: DTM, NAD83, Bamberger 17207 Priborn, Werrastraße 14, Stand 08.08.2022</p>
<p>Planungsträger: Gemeinde Priborn Marktplatz 1 17207 Röbel / Müritz</p>	<p>Entwicklungsträger: Alternativ-Energie Priborn Betriebs GmbH & Co. KG Dorfer 68 17209 Priborn</p>	<p>Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH Wasserhausstraße 10 09509 Freiberg www.bpm-ingenieure.de</p>